



## Vernehmlassungsbericht zur Umsetzung der Neufassung der Justizaufsicht auf Verordnungsstufe

### Anhörung vom 18. Juni bis 31. August 2019

#### *Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmer*

- Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh.
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Oberegg
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Oberegg
- Gewerbeverein Oberegg
- CVP Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden
- Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.
- SP Appenzell I.Rh.
- FDP Appenzell I.Rh.
- Bezirksgericht Appenzell
- Kantonsgericht Appenzell

#### *Eingegangene Rückmeldungen*

- Bezirksrat Appenzell
- Bezirksrat Schwende
- Bezirksrat Rüte
- Bezirksrat Schlatt-Haslen
- Bezirksrat Gonten
- Bezirksrat Oberegg
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Oberegg
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Oberegg
- Gruppe für Innerrhoden
- Bezirksgericht Appenzell
- Kantonsgericht Appenzell

Appenzell, 10. September 2019

Vernehmlasser	Stellungnahmen	Bemerkungen
Bezirk Appenzell	Keine Änderungswünsche.	
Bezirk Schwende	Keine Änderungswünsche.	
Bezirk Rüte	<p>Es wird vorgeschlagen, für die Oberaufsicht über die Gerichte eine Gerichtskommission einzusetzen. Diese soll einerseits die erforderlichen Gespräche mit dem Kantonsgerichtspräsidium führen, welches das Bezirksgericht beaufsichtigt. Andererseits soll sie jeweils die Rekrutierung eines neuen Bezirksgerichtspräsidiums übernehmen.</p> <p>Der Bezirksrat lehnt die Schaffung einer neuen Kommission ab. Die Gerichtskommission hätte voraussichtlich einmal pro Jahr eine Sitzung, um sich mit dem Kantonsgerichtspräsidium über die Situation auszutauschen. Zu einem Rekrutierungsverfahren kommt es erfahrungsgemäss über Jahre hinweg nicht. Ist der Zuständigkeitsbereich einer grossrätlichen Kommission derart eingeschränkt und der Arbeitsanfall so überschaubar, sind die Aufgaben einer bestehenden Kommission zuzuweisen - sinnvollerweise der Staatswirtschaftlichen Kommission, auch wenn das systematisch nicht optimal ist.</p> <p>Die Schaffung einer Gerichtskommission widerspricht im Übrigen auch den Materialien und Ausführungen, die diesen Frühling gegenüber der Landsgemeinde gemacht wurden: Darin zu lesen, «dass dieser Auftrag als generelle Aufgabe einer bestehenden Kommission, die bereits Aufsichtsfunktionen gegenüber der Verwaltung wahrnimmt» (S. 62 des Landsgemeindemandats 2019).</p>	<p>Die mit der Revision vorgeschlagene Gerichtskommission ist für die Ausschreibung der Stelle des Bezirksgerichtspräsidenten zuständig, sie stellt dem Grossen Rat über die Anstellung Antrag, sie ist für die Vorbereitung von Wiederwahlen - einschliesslich der Empfehlung auf Widerwahl oder Nichtwiederwahl - oder für Kündigungsverfahren zuständig. Weiter führt sie die zur Wahrnehmung der Oberaufsicht erforderlichen Gespräche mit dem Kantonsgerichtspräsidium. Schliesslich kann ihr der Grosse Rat weitere Aufgaben im Zusammenhang mit den Gerichten übertragen.</p> <p>Diese Arbeiten sind zwar nicht sehr häufig, können aber schnell ausserordentlich aufwendig werden. Eine Übertragung an die StwK erscheint daher nicht richtig, da diese Kommission schon heute stark belastet ist. Eine Zuweisung an eine vorberatende Kommission erscheint inhaltlich wenig stimmig.</p> <p>Weil der Arbeitsaufwand der Kommission bei normalem Geschäftsgang nicht sehr umfangreich ausfallen wird, wird eine Reduktion der Mitgliederzahl auf drei vorgeschlagen.</p> <p>Die als Zitat angeführte Passage aus dem Landsgemeindemandat lautet korrekt: «Es ist geplant, dass dieser Auftrag als generelle Aufgabe einer bestehenden Kommission übertragen wird, am ehesten der Staatswirtschaftlichen Kommission, die bereits Aufsichtsfunktionen gegenüber der Verwaltung wahrnimmt.»</p>

		<b>Antrag:</b> belassen, aber Reduktion der Mitgliederzahl auf drei.
Bezirk Schlatt-Haslen	Der Bezirksrat begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen in den beiden Verordnungen. Besonders positiv hervorzuheben sind dabei die Einführung einer Gerichtskommission für die Prüfung der Justizbelange und die Präzisierungen für die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten. Die Oberaufsicht über die Gerichte ist ein zentrales Instrument eines Parlaments, und mit der Einführung einer Gerichtskommission wird dessen Position gestärkt.	
Bezirk Gonten	Der Bezirksrat Gonten ist mit den Entwürfen der Standeskommission einverstanden. Es werden keine Änderungsanträge gestellt.	
Bezirk Obereggen	Nach Ansicht des Bezirksrats sind die vorgeschlagenen Umsetzungsvorschläge zweckmässig und zielführend, sei dies der Grossratsbeschluss zur Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates oder derjenige zur Revision der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten. Es werden keine Änderungsanträge gestellt.	
Gewerbeverband Appenzell I.Rh. (KGV AI)	<p><b>Grundsätzliches</b></p> <p>Der KGV AI begrüsst die vorgelegte Revision der Justizaufsicht und möchte mit nachfolgenden Ergänzungen auf gewisse Punkte hinweisen, welche entsprechend nachgebessert werden sollen.</p> <p><b>Vernehmlassung Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten</b></p> <p><i>Art. 4 Abs. 4 - Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Grossen Rat</i></p> <p>Diese Aufhebungsklausel scheint uns gerechtfertigt.</p>	

	<p>In diesem Zusammenhang - und auch aus den Diskussionen der jüngsten Vergangenheit - bestehen unsererseits noch folgende offene Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Was geschieht im Falle, wenn der Bezirksgerichtspräsident nach Ablauf der Amtsperiode abgewählt oder nicht wiedergewählt wird? Wie lange dauert die «Kündigungsfrist» in diesem Falle?</li> <li>- Besteht eine Lohnfortzahlungspflicht respektive ein weiterführender Lohnanspruch? Ist dieser versichert? Oder anders formuliert: Müsste der Amtsinhaber - sofern ein entsprechendes «Risiko» der Nichtwiederwahl besteht - sich auf das Ende der Amtsperiode hin vorsorglich um eine neue Stelle kümmern, um sein Lohnausfallrisiko zu verhindern? Was wäre, wenn er dann doch wiedergewählt würde und er bereits ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen wäre?</li> </ul> <p><i>Art. 5 Abs. 1ff - Pensum</i> Die Handhabung des gesamten Art. 5 scheint uns in der aktuellen Fassung nicht anwendbar. Abs. 1 legt das Pensum des Bezirksgerichtspräsidenten auf 80% fest, während Abs. 2 die Möglichkeit offenlässt, die Stelle mit 80% bis 100% auszuschreiben respektive zu besetzen.</p> <p>Wir stellen uns auf den Standpunkt, dass die Pensen-Angaben in diesen zwei Artikeln identisch sein müssen. Es darf nicht sein, für ein Stellenpensum von 80% die Ausschreibung «80% bis 100%» zu formulieren, nur um möglicherweise eine grössere Auswahl an - scheinbar besseren - Kandidaten zu erhalten. Dies ist in unseren Augen schlicht eine Täuschung; spätestens zum Zeitpunkt des Vorstellungsgesprächs müssen die Kandidatinnen und Kandidaten über die effektive Situation aufgeklärt werden und dass für das Restpensum noch Arbeiten «gesucht»</p>	<p>Mit der Nichtwiederwahl endet die Anstellung. Es gibt keine Kündigungsfrist.</p> <p>Grundsätzlich besteht keine Lohnfortzahlungspflicht. Der Kanton hat keine Versicherung für Lohnfortzahlungen.</p> <p>Dass eine Nichtwiederwahl in Betracht fällt, sollte dem Gerichtspräsidenten nach Möglichkeit so früh angezeigt werden, dass dieser noch spätestens auf den Wahltermin von sich aus kündigen kann. Geht eine solche Kündigung ein, würde keine Wiederwahl vorgenommen.</p> <p>Es wird eine Neuregelung vorgenommen: Das Pensum als Gerichtspräsident soll mit 80% festgelegt werden. Für die restlichen 20% kann die Standeskommission eine Anstellung als juristischer Sachbearbeiter vornehmen, wenn dies vom Gerichtspräsidenten gewünscht wird. Schon bisher konnten dem Gerichtspräsidenten solche Arbeiten zugewiesen werden. Mit der heutigen Regelung waren aber Unklarheiten verbunden, die mit der Revision eliminiert werden sollen. So ist heute unklar, ob der Passus «in gegenseitiger Absprache» bedeutet, dass der Gerichtspräsident Einzelarbeiten einfach ablehnen kann. Dies darf in einem Anstellungsverhältnis nicht so sein. Weiter ist nicht ganz klar, wer für eine allfällige Änderung in diesem Anstellungsbereich verantwortlich ist, da grundsätzlich der Grosse Rat für die Anstellung zuständig ist und die Standeskommission lediglich Arbeiten zuweisen kann. Diese Unklarheiten sollten behoben werden.</p>
--	---	---

	<p>werden müssen. Daher muss in Abs. 2 ebenfalls das Pensum 80% erwähnt sein. In der Annahme, dass die Stelle des Bezirksgerichtspräsidiums den Kaderstatus innehat, und daher auf eine Stundenrapportierung verzichtet wird, ist eine fristgerechte Erledigung der Arbeit sicherzustellen. Dies ist in einem 80%-Pensum ebenfalls relativ schwierig festzustellen.</p> <p>Entsprechend erachten wir die Ausschreibung als kritisch. Alternativ können diese zwei Artikel auf 100% lauten, sofern das Stellenprofil stichfest auf 100% ausgelegt wird.</p> <p>Abs. 3 definiert den Fall, wie ein allfälliges nicht ausgeschöpftes Arbeitspensum belegt werden kann. Hierfür könne die Standeskommission dem Bezirksgerichtspräsidenten weitere juristische Arbeiten ausserhalb des Gerichtswesens zuweisen. In der Botschaft sind hierzu «allgemeine juristische Arbeiten» beispielsweise «die Mitarbeit als Redaktor in einem Gesetzgebungsprojekt» erwähnt.</p> <p>Wir erachten diese Absichten als höchst kritisch, zumal hier ganz klar die Gewaltentrennung verletzt wird. Die Judikative darf nach unserer Meinung keine Arbeiten ausführen, welche Sache der Legislative sind, auch wenn dies nur vorbereitend ist.</p> <p>Ebenfalls wird in der Botschaft unter 2.2 a) weitere Anpassungen argumentiert, dass die Zuständigkeit der Standeskommission für die Stellenausschreibung des Bezirksgerichtspräsidenten «systematisch nicht stimmig» sei. Genauso unstimmg erachten wir es, dass die Stan-</p>	<p>Eine Unvereinbarkeit der beiden Anstellungen oder eine Verletzung der Gewaltentrennung besteht nicht, da dem Bezirksgerichtspräsidenten keine richterliche Überprüfung der Verwaltung oder von Verwaltungsakten zukommt. Die beiden Anstellungen lassen sich problemlos nebeneinander führen.</p> <p>Die Standeskommission ist für die Verwaltung zuständig. Kommt es zu einer ergänzenden Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten als Verwaltungsjurist mit einem Pensum von 20%, ist er diesbezüglich Verwaltungsangestellter. Anstellungsart und Unterstellung entsprechen sich.</p>
--	--	--

	<p>deskommission «in gegenseitiger Absprache weitere juristische Arbeiten ausserhalb des Gerichtswesens bis zum Erreichen von 100 Stellenprozenten» zuweisen kann. Einerseits ist es gemäss unserem Ermessen sehr schwierig, die Auslastung des Bezirksgerichtspräsidenten ständig zu überwachen und situativ zu reagieren, alleine schon wegen der örtlichen Distanz. Andererseits besteht das Risiko, dass diese «Lückenfüller-Arbeiten» nur halbherzig gemacht werden, da sich der Bezirksgerichtspräsident allenfalls zu überqualifiziert für diese Arbeiten einschätzt. Eine andere Situation herrscht, wenn der Bezirksgerichtspräsident von sich aus darauf hinweist, dass er noch freie Kapazitäten hat.</p> <p><i>Art. 6 Abs. 1f - Mitarbeitergespräch</i>  Art. 6 Abs. 1 verweist auf die Personalverordnung sowie die Ausführungserlasse betreffend Handhabung. Sofern darin die Regelmässigkeit des Mitarbeitergesprächs nicht festgelegt ist, müsste dies zwingend in dieser Verordnung festgehalten werden.</p> <p>Art. 6 Abs. 2 regelt die Durchführung des Mitarbeitergesprächs mit dem Bezirksgerichtspräsidenten. Bei Bedarf kann der Kantonsgerichtspräsident weitere Mitglieder des Kantonsgerichts beiziehen.</p> <p>Um dem Personalgespräch die notwendige Professionalität zu geben, wird dieses üblicherweise zwischen Mitarbeiter (hier Bezirksgerichtspräsident) und Vorgesetztem (hier stellvertretend der Kantonsgerichtspräsident) durchgeführt. Wir erachten es als falsch, wenn seitens des Vorgesetzten mehrere Personen desselben Gremiums dem Mitarbeiter gegenüberstehen. Viel eher müsste eine Vertretung der Gerichtskommission mit anwesend sein, zumal diese Kommission auch die Wahlvorbereitungen des</p>	<p>Die Standeskommission wird die Auslastung als Gerichtspräsident nicht überprüfen. Dieser Teil der Anstellung obliegt der Aufsicht des Kantonsgerichtspräsidiums. Allfällige Änderungen müssten durch dieses angestossen werden.</p> <p>Der Rhythmus für die Mitarbeitergespräche sind im Personalrecht festgehalten. In Art. 6 der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten geht es an sich nur um die Zuständigkeit, die von der Regelzuständigkeit gemäss Personalverordnung abweicht.</p> <p>Im Normalfall wird das Mitarbeitergespräch durch den Kantonsgerichtspräsidenten oder die -präsidentin allein geführt. In Ausnahmesituationen kann es aber eine Erleichterung sein, wenn man hierzu eine Begleitung zuziehen kann. Eine solche Ausnahmesituation kann beispielsweise bei besonderen Vorkommnissen eintreten. Sie kann aber auch entstehen, wenn ein Kantonsgerichtspräsident oder eine -präsidentin ohne juristische Ausbildung mit dem Bezirksgerichtspräsidenten oder der -präsidentin im Rahmen eines Mitarbeitergesprächs juristische Belange erörtern muss. Diesfalls kann der Beizug eines Juristen oder einer Juristin aus dem Kantonsgericht entlastend und sachlich geboten sein.</p>
--	--	---

	<p>Bezirksgerichtspräsidenten im Grossen Rat verantworten und diesem auch Bericht erstatten muss. Da im Gespräch richtigerweise keine Anweisungen über die inhaltliche Erledigung von laufenden Verfahren gemacht werden dürfen, erachten wir unseren Vorschlag als unkritisch.</p> <p><b>Vernehmlassung Grossratsbeschluss zur Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates</b></p> <p><i>Art. 31a Abs. 1 - Zusammensetzung der Gerichtskommission</i> Die aktuelle Fassung sieht vor, dass der Grosse Rat die fünfköpfige Gerichtskommission aus seiner Mitte wählt.</p> <p>In der Botschaft ist hierzu ausgeführt, dass «nach Möglichkeit» eine «fachliche Besetzung» erfolgen soll. Dies in Abweichung zur üblichen Handhabung bei Besetzung von Kommissionen, wo jeweils die verschiedenen Fraktionen vertreten sind. Aufgrund der spezifischen Fragestellungen, mit welcher sich diese Kommission auseinandersetzen muss, scheint uns dieses Vorgehen gerechtfertigt; allerdings ist die Formulierung «nach Möglichkeit» nichtsagend. Schliesslich fehlt dieses Kriterium respektive diese Anforderung in der aktuellen Fassung vollends. Die Fraktionen sind dazu angehalten, Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen, welche eine gewisse Sachkompetenz für die Gerichtskommission mitbringen.</p> <p><i>Art. 31a Abs. 1 - Berichterstattung</i> Die aktuelle Fassung «Bei Bedarf erstattet sie dem Grossen Rat über die Gespräche in angemessener Weise Bericht» scheint uns in zweifacher Weise sehr schwammig</p>	<p>Die Gerichtskommission nimmt lediglich die Oberaufsicht wahr. Mitarbeitergespräche sollen aber durch das unmittelbare Aufsichtsorgan, also das Kantonsgerichtspräsidium wahrgenommen werden.</p> <p>Da auch bei den übrigen Kommissionen keine Vorgaben zur Wahl gemacht werden, hält es die Standeskommission für richtig, auch hier auf eine entsprechende Einschränkung zu verzichten. Sie empfiehlt dem Grossen Rat einfach, bei der Besetzung der Gerichtskommission die fachlichen Gesichtspunkte in den Vordergrund zu stellen. Damit sich das Kriterium der Fachlichkeit eher erfüllen lässt, wird vorgeschlagen, die Mitgliederzahl auf drei zu reduzieren. Dies entspricht der Anzahl an Mitgliedern, wie sie die auf Anfang 2019 aufgehobene Bankkontrollkommission hatte. Eine Reduktion erscheint auch deshalb angemessen, weil der Auftragsumfang der Kommission begrenzt ist.</p> <p><b>Antrag:</b> belassen, aber Reduktion der Mitgliederzahl auf drei.</p> <p>Die Oberaufsicht über die Gerichte sollte im Normalfall keinen Anlass für eine besondere Berichterstattung im</p>
--	---	--

	<p>formuliert. Einerseits muss geschärft werden, wann entsprechender Bedarf für eine Berichterstattung der Kommission vorliegt, andererseits ist nicht klar, was im Bericht enthalten sein soll. Ebenfalls ist offen, in welcher Regelmässigkeit diese Gespräche geführt werden sollen. Entsprechende, klare Formulierungen helfen mit, dass der Bedarf einheitlich erkannt wird und die daraus folgende Berichterstattung die gesetzten Erwartungen - auch seitens des Grossen Rates - möglichst erfüllt.</p> <p><b>Weitere Anregungen</b> Bislang wurde nur auf die vorgeschlagenen Änderungen eingegangen. Wir erlauben uns nachfolgend, weitere Fragen, die bestimmt den gesamten Grossen Rat interessieren, zu platzieren.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wie erfolgt die Begleitung des Kantonsgerichtspräsidenten? Wird auch mit diesem ein Personalgespräch durchgeführt? Durch wen?</li> <li>2. Ist mit den geplanten Revisionen von Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten sowie des Geschäftsreglements des Grossen Rates auch sichergestellt, dass bei fachlichen Themen interveniert respektive der Prozess beschleunigt werden</li> </ol>	<p>Grossen Rat bieten. Es können sich aber Konstellationen ergeben, in denen eine Berichterstattung angezeigt ist. Dieser Bedarf kann aus dem einfachen Grund entstehen, dass man schon lange nicht mehr berichtet hat. Es können aber auch besondere Vorkommnisse oder Entwicklungen einen Anlass bieten für eine Berichterstattung. Da die Ursachen und Inhalte für eine Berichterstattung weitgefächert sein können, muss die Kommission einen erheblichen Spielraum haben in der Frage, ob und wie Bericht erstattet wird. Diesem Umstand wird mit der Formulierung im Revisionsentwurf Rechnung getragen:</p> <p><b>Antrag:</b> belassen.</p> <p>Mit dem Kantonsgerichtspräsidium wird kein Mitarbeitergespräch geführt. Diesbezüglich liegen gleiche Verhältnisse vor wie für die Standeskommission. Der innere Grund für diese Ausnahmen besteht darin, dass es sich um Personen handelt, die jährlich von der Landsgemeinde gewählt werden. Auf diesen Umstand wurde bereits in der Vorlage für die Gesetzesänderungen hingewiesen.</p> <p>Ein direkter Eingriff in laufende Verfahren ist auch künftig nicht möglich. Aber es können allenfalls generelle Vorgaben für die Erledigung oder die Verfahrensdauern formuliert werden. Zudem kann über die Steuerung der</p>
--	---	---

	<p>kann? (beispielsweise frühere, während des Prozesses verjährte Themen bei Staatsanwaltschaft - oder ist das sichergestellt durch den Miteinbezug des Kantonsgerichtspräsidiiums? Allerdings sind gemäss Botschaft die «Einwirkung auf laufende Fälle» ausgenommen, S. 2.2 a) Abs. 3. Nicht ganz klar ist, ob hier allenfalls Kapitel 2.3 Fachkommission Strafverfolgung mitzuberücksichtigen ist. Entsprechend sind betreffs dieser Fachkommission unseres Erachtens noch genauere Ausführungen zu machen, da die Botschaft nur sehr kurz darauf hinweist. Ebenfalls ist eine ausführlichere Beschreibung der Fachkommission Strafverfolgung als weiterführende Information notwendig. Es interessieren Fragen wie beispielsweise was deren Zweck ist, welche Aufgaben durch diese Fachkommission wahrgenommen werden, wie deren Besetzung ist, wer diese Kommission wählt, wie deren Entlohnung aussieht, etc.</p>	<p>Personalressourcen oder mit dem Einsatz von ausserordentlichen Staatsanwälten eine Beschleunigung bewirkt werden. Die Fachkommission für die Staats- und Jugendanwaltschaft ist bereits im Gesetz geregelt. Die Aufgabe wird dort einlässlich beschrieben, sodass auf diesbezügliche Ausführungsbestimmungen verzichtet werden kann. Die Standeskommission wird dem Grossen Rat zu gegebener Zeit einen Antrag für die Wahlen der Kommission stellen. Die Entschädigung der Kommission richtet sich nach der Behördenverordnung.</p>
<p>Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh. und Arbeitnehmervereinigung Obereg</p>	<p><b>Grundsätzliches</b> Die Standeskommission überrascht mit dem Vorschlag einer grossrätlichen Gerichtskommission. Diese soll die Oberaufsicht des Grossen Rates über die Gerichte wahren, indem sie Gespräche mit dem Kantonsgerichtspräsidium führt (das wiederum das Bezirksgericht beaufsichtigt) und die allfällige Rekrutierung eines neuen Bezirksgerichtspräsidiiums übernimmt. Die Gerichtskommission dürfte damit voraussichtlich eine jährliche Sitzung haben; nämlich dann, wenn sie sich mit dem Kantonsgerichtspräsidium neu zu besetzen ist, was möglicherweise über ein Jahrzehnt nicht der Fall ist.</p> <p>Es ist weder zweckmässig noch effektiv, für einen solch marginalen Zuständigkeitsbereich eine eigene Kommission zu schaffen. Sachlich wäre dies auch nur dann zu</p>	<p>Zum Arbeitsaufwand und zur Funktion der Gerichtskommission siehe Anmerkung zur Eingabe des Bezirksrats Rüte.</p>

	<p>rechtfertigen, wenn spezifisch Personen mit einschlägigem Wissen im Rechtswesen Einsitz nähmen. Wenn aber die Standeskommission vor einigen Monaten noch die Meinung vertrat, nicht einmal im ganzen Kanton genügen fachlich ausgewiesene Personen für einen Justizrat aufzuweisen, so dürfte dies umso mehr für den 50-köpfigen Grossen Rat gelten. Bei einem derart kleinen Arbeitsanfall und eingeschränkten Zuständigkeitsbereich sind die vorgesehenen Aufgaben der bestehenden Aufsichtskommission zuzuweisen. Die Einführung einer Gerichtskommission lehnen wir daher dezidiert ab.</p> <p>Für den Fall, dass die Standeskommission am Ansinnen festhält, bemerken wir zu den Entwürfen folgendes:  <b>Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten (E173.510-2019)</b></p> <p><i>Art. 1 Abs. 2</i>  Es ist zu wenig klar, was mit «Rücksprache» und «Absprache» gemeint ist und ob damit namentlich ein Einverständnis Bedingung ist. Wir schlagen vor, dass die Begriffe durch «Anhörung» ersetzt werden.</p> <p><i>Art. 1 Abs. 3</i>  Die Abgrenzung zu den Aufgaben des Kantonsgerichtspräsidiums ist zu wenig klar. Inwieweit kann die Gerichtskommission Abklärungen tätigen? Kann sie diese direkt vornehmen oder nur über das Kantonsgerichtspräsidium? Welche Befugnisse hat die Gerichtskommission gegenüber dem Kantonsgerichtspräsidium, falls dieses gewisse Untersuchungshandlungen verweigern würde, auf die die Gerichtskommission bestünde?</p>	<p>Wird geändert: «Sie stellt dem Grossen Rat nach Anhörung des Kantonsgerichtspräsidenten und des Bezirksgerichts Antrag und legt in Absprache mit der Standeskommission den Lohn fest.»</p> <p>Der Lohn sollte ins kantonale Gefüge passen, sodass es richtig erscheint, dass die Gerichtskommission und die Standeskommission sich diesbezüglich absprechen.</p> <p>Im Normalfall ist es so, dass ein Oberaufsichtsorgan der unmittelbaren Aufsicht einen Abklärungsauftrag erteilt. Es kann die Abklärung aber auch selber vornehmen. Damit können auch Blockaden überwunden werden, wenn das Kantonsgerichtspräsidium einmal eine Abklärung nicht im Sinne der Gerichtskommission erledigt hat.</p>
--	--	--

	<p><i>Art. 2 Abs. 3</i> Wir sehen keine sachlichen Gründe für eine Wohnsitzpflicht. Muss das Bezirksgerichtspräsidium innerhalb einer gewissen Zeit im Hauptort sein, so sind entsprechende Bestimmungen zu erlassen (Vorgabe Zeitradius). Die Wohnsitzpflicht ist ein zu starker Eingriff in die wirtschaftlichen Grundrechte und in Zeiten des Fachkräftemangels eine unnötige Einschränkung für Interessierte.</p> <p><i>Art. 3 Abs. 2</i> Wir sind der Auffassung, dass sich das Bezirksgerichtspräsidium heutzutage auch nicht mit einer anwaltlichen Tätigkeit in einem anderen Kanton verträgt. Der Wortlaut sollte ausgeweitet werden.</p> <p><i>Art. 4 Abs. 3</i> Wir schlagen vor: «Aus wichtigen Gründen» statt «in begründeten Fällen».</p>	<p>Die Wohnsitzpflicht besteht schon heute. Sie entspricht auch der Vorgabe, wie sie für andere Mandatsträger im Kanton gelten, so namentlich auch für die Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter sowie das Kantonsgerichtspräsidium. Es würde eigenartig anmuten, wenn für alle Mitglieder des Bezirksgerichts eine Wohnsitzpflicht besteht, für den Präsidenten oder die Präsidentin aber nicht.</p> <p><b>Antrag:</b> belassen.</p> <p>Die Standeskommission erachtet es als richtig, wenn ein nicht vollamtlicher angestellter Mandatsträger ausserkantonale im angestammten Erwerb tätig bleiben kann. Dies gilt für sie selber, für das Kantonsgerichtspräsidium, aber auch für das Bezirksgerichtspräsidium.</p> <p><b>Antrag:</b> belassen.</p> <p>Möchte ein Bezirksgerichtspräsident seine Anstellung aufgeben, sollten nicht übertrieben hohe Anforderungen gestellt werden. Würden wichtige Gründe vorausgesetzt, könnte er faktisch nur noch wechseln, wenn die Anstellung aus objektiven oder durch den Arbeitgeber verursachten Gründen schlechterdings unzumutbar geworden ist. Dies erscheint eine zu hohe Hürde.</p> <p><b>Antrag:</b> belassen.</p>
--	---	--

	<p><i>Art. 5 Abs. 1</i> Wir erachten es als nicht stufengerecht und nicht zeitgemäss, das Pensum in einer grossrätlichen Verordnung zu verankern. Der Grosse Rat entscheidet aufgrund der antragstellenden Kommission, wie der Beschäftigungsgrad festgelegt wird. Die Gerichtskommission hat ihren Antrag entsprechend zu begründen. Es sollte damit namentlich auch die Offenheit bestehen, dass sich beispielsweise zwei Juristinnen das Präsidium im Job-Sharing teilen. Der Kanton sollte sich als Vorbild für solche Modelle öffnen, wenn er sich mit Projekten wie «Arbeitswelt Innerrhoden» und «Wiedereinsteigerinnen» glaubwürdig dem Fachkräftemangel stellen will.</p> <p><i>Art. 5 Abs. 3</i> Wir sind der Auffassung, dass sich die Tätigkeit am Bezirksgericht nicht mit «weiteren juristischen Aufgaben ausserhalb des Gerichtswesens» verträgt. Die Bestimmung ist aufzuheben.</p> <p><b>GrGR (E171.210-2019)</b> <i>Art. 3 Abs. 4</i> Sollte die Standeskommission an der Gerichtskommission festhalten wollen, so ist im Geschäftsreglement des Grossen Rates zu beachten, dass die Regeln über die Unvereinbarkeiten zu erweitern sind. Es sollte ausgeschlossen werden, dass ein Mitglied gleichzeitig in der Staatswirtschaftlichen Kommission und der Gerichtskommission Einsitz nehmen kann.</p>	<p>Die Festlegung des Pensums dient der Klärung einer heute unbefriedigenden Situation. Es sollte klar festgehalten werden, wie gross das Pensum ist. Der Grosse Rat hat jederzeit die Möglichkeit, das Pensum anzupassen, wenn dies nötig werden sollte.</p> <p>Ein Job-Sharing ist bei Mandaten im Kanton generell nicht vorgesehen. Die Wahl von zwei Personen für ein Amt ist ausgeschlossen. Sollte der Grosse Rat dereinst für das Bezirksgerichtspräsidium von diesem Grundsatz abweichen wollen, müsste er die Verordnung ändern, was im Zusammenhang mit der Wahl möglich wäre.</p> <p><b>Antrag:</b> belassen.</p> <p>Eine ergänzende separate Anstellung als teilzeitlicher juristischer Sachbearbeiter ist mit der Gewaltentrennung vereinbar.</p> <p><b>Antrag:</b> belassen.</p> <p>Die Standeskommission ist der Auffassung, dass ein gleichzeitiger Einsitz in des Staatswirtschaftlichen Kommission und in der Gerichtskommission nicht ausgeschlossen sein muss.</p> <p><b>Antrag:</b> belassen.</p>
Bauernverband Appenzell I.Rh., Bäuerinnenverband	<b>Ergänzung bei Art. 5 Abs. 3</b>	

Appenzell I.Rh. und Bauernvereinigung Oberegg	<p>Bei der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten erwarten wir bei Art. 5 Abs. 3 eine genauere Bestimmung, welche juristischen Arbeiten in Frage kämen. Im Fall, dass dem Bezirksgerichtspräsidenten Arbeiten innerhalb der Gesetzgebung zugewiesen würden, wäre die Gewaltentrennung ausgehebelt.</p> <p>Ansonsten haben wir keine weiteren Einwände, jedoch noch eine Bitte. Wäre es möglich, ein Organigramm oder einfaches Schriftstück zu verfassen, woraus ersichtlich ist, wie und wo sich ein Bürger wehren kann, wenn er sich vom Staatsanwalt unkorrekt behandelt fühlt? Möglich wäre auch die Nennung einer Ombudsstelle.</p>	<p>Bereits bisher wurden dem Bezirksgerichtspräsidenten teilweise Gesetzgebungsarbeiten übertragen. Mit Bezug auf die Anstellung als Gerichtspräsident haben sich mit diesen Aufgaben nie Probleme ergeben.</p> <p>In einem laufenden Verfahren kann bei der bezirksgerichtlichen Kommission Beschwerde geführt werden, ausserhalb laufender Verfahren bei der Standeskommission.</p>
Gruppe für Innerrhoden	Keine Änderungswünsche.	
Bezirksgericht Appenzell	<p><b>Art. 3 Unvereinbarkeit</b>          Betreffend des neuen Abs. 2 dieses Artikels ist lediglich auf eine redaktionelle Änderung hinzuweisen. Der Satz kann, in dieser Fassung, auch so verstanden werden, dass der Bezirksgerichtspräsident in der ganzen Schweiz nicht als Rechtsanwalt tätig sein darf, was bei einer Teilzeitbeschäftigung wohl ein unzulässiges Berufsverbot darstellte. Um zu betonen, dass der (teilzeitangestellte) Bezirksgerichtspräsident lediglich im Kanton Appenzell I.Rh. nicht als Rechtsanwalt tätig sein darf, sollte der Satz wie folgt umformuliert werden: «Er darf während seiner Amtszeit nicht als Rechtsanwalt im Kanton Appenzell I.Rh. tätig sein.»</p> <p><b>Art. 4 Amtsdauer</b>          Eine allfällige Erhöhung der gegenseitigen Kündigungsdauer von drei auf sechs Monate bringt unbestrittenermassen bezüglich Neuausschreibung Vorteile, aber gleichzeitig den Nachteil, dass eine Person sehr lange weiterhin dieses wichtige Amt in gekündigter Stellung in-</p>	<p>Wird geändert: «Er darf während seiner Amtszeit nicht als Rechtsanwalt im Kanton Appenzell I.Rh. tätig sein.»</p> <p>Die heutige Regelung ist nicht praktikabel. Der blosser Umstand, dass eine Nichtwiederwahlempfehlung erwogen wird, darf nicht dazu führen, dass während einer laufenden Anstellung eine Ausschreibung vorgenommen wird. Zum einen würde ein solches Vorgehen die</p>

	<p>nehat. Der bisherige Art. 4 Abs. 2 betreffend Neuausschreibung ist wiederaufzunehmen; bei einer Erhöhung der Kündigungsfrist die Neuausschreibung auf sieben Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu erhöhen. Zum Ganzen wird auch auf die nachstehend im Wortlaut wiedergegebene Botschaft verwiesen, welche damals im Grossen Rat zu keinen Diskussionen führte: «Eine mehrjährige Amtsdauer für einen hauptamtlichen Richter ist auch in anderen Kantonen üblich und soll ihm die entsprechende Unabhängigkeit gewährleisten. Im Weiteren soll festgelegt werden, dass, sofern keine Kündigung vorliegt, eine Wiederwahl in den Jahren der Gesamterneuerung des Grossen Rates erfolgen soll, womit stets klar ist, wann die vier Jahre abgelaufen sind. Besteht die Absicht, den bisherigen Bezirksgerichtspräsidenten nicht zur Wiederwahl vorzuschlagen, hat die dadurch notwendig werdende Neuausschreibung mindestens vier Monate vor Ablauf der Amtsdauer zu erfolgen, um dem Stelleninhaber die Möglichkeit zu geben, von sich aus zu kündigen. Für den Bezirksgerichtspräsidenten besteht die Möglichkeit zur Kündigung mit einer Frist von drei Monaten. Allerdings soll er während der Amtsdauer nur in begründeten Fällen kündigen können, so dass es dem Grossen Rat möglich ist, über die Begründetheit einer Kündigung zu entscheiden. Schliesslich soll eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Grossen Rat aus wichtigen Gründen im Sinne von Art. 337 OR auch während der Amtsdauer möglich sein.»</p> <p><b>Art. 5 Pensum</b> Der bisherige Art. 5 Abs. 1 ist zu belassen, die neuen Abs. 1 bis 3 zu streichen; alt Abs. 2 wurde neu zu Art. 3 Abs. 2. Ein in einer Verordnung fixiertes Pensum ergibt keinen Sinn: Konkret ist angesichts der erhöhten Arbeitsbelastung durch Straffälle ein 80%-Pensum momentan zu</p>	<p>Fürsorgepflicht des Arbeitgebers verletzen, zum anderen würden sich wohl kaum gute Kandidaten und Kandidatinnen melden, wenn noch völlig offen ist, ob es dann doch eine Wiederwahl gibt. Die Ausschreibung und der richtige Zeitpunkt für eine Ausschreibung ist dem pflichtgemässen Ermessen der Gerichtskommission zu überlassen.</p> <p>Dass man gegenüber dem Bezirksgerichtspräsidenten eine allfällige Nichtwiederwahl möglichst frühzeitig offenlegt, ergibt sich bereits aus dem Grundsatz von Treu und Glauben, der in einem Arbeitsverhältnis auch ohne Erwähnung in der Verordnung gilt.</p> <p><b>Antrag:</b> belassen.</p> <p>Die Festlegung eines Pensums dient der Klärung einer heute unklaren Situation.</p> <p>Siehe auch Bemerkung zur Stellungnahme des KGV AI.</p>
--	--	---

	<p>klein - es lässt andererseits auch in Zukunft keine Flexibilität zu. Bezüglich der Zuweisung allfälliger weiterer Aufgaben durch die Standeskommission sollten diese schon aus Gründen der Gewaltenteilung, wie bisher, nur in gegenseitiger Absprache mit dem Bezirksgerichtspräsidenten erfolgen.</p>	<p><b>Antrag:</b> belassen.</p> <p>Die Anstellung für juristische Aufgaben ausserhalb des Gerichtswesens wird nur auf Antrag des Gerichtspräsidenten vorgenommen. Die Zuweisung der Arbeiten nach dem Abschluss des Vertrags darf demgegenüber nicht dem Belieben des Gerichtspräsidenten überlassen werden.</p> <p><b>Antrag:</b> belassen.</p>
<p>Kantonsgericht Appenzell</p>	<p>Grundsätzlich erscheint es uns nach wie vor fraglich, ob und wie die Aufsicht über den Bezirksgerichtspräsidenten mit dem heutigen Milizsystem des Kantonsgerichtspräsidiums effektiv und professionell wahrgenommen werden kann.</p> <p>Zur Botschaft und den Entwürfen der Grossratsbeschlüsse haben wir folgende Bemerkungen:</p> <p>1. Botschaft  <b>S. 1, 4. Abschnitt, zweitletzter Satz:</b>  Wie in Art. 1 Abs. 2 schlagen wir vor, die männliche Bezeichnung («der Kantonsgerichtspräsident») zu verwenden.</p> <p><b>S. 2, 2. Abschnitt, letzter Satz</b>  Dieser Satz ist wegzulassen. Es liegt an der Oberaufsicht, wie sie ihre Funktion wahrnehmen und von welchem «Normalfall» sie ausgehen möchte.</p> <p><b>S. 3, 5. Abschnitt, erster Satz</b>  Statt «den Bezirksgerichten ist «dem Bezirksgericht» einzufügen.</p> <p><b>S. 3, letzter Abschnitt, erster Satz</b></p>	<p>Fehler in der Botschaft werden selbstverständlich gerne behoben. Da die Botschaft aber die Haltung der Standeskommission wiedergibt, lassen sich inhaltliche Anliegen nicht ohne weiteres berücksichtigen.</p>

	<p>«vorgenommen» ist etwa durch «ausgeschrieben» zu ersetzen.</p> <p><b>S. 6, Art. 1, 2. Abschnitt, erster Satz</b> Statt «bei den Bezirksgerichten» ist «dem Bezirksgericht» einzufügen</p> <p><b>S. 7, Art. 6, die letzten drei Sätze</b> Diese sind wegzulassen. Als Rechtsprechungsorgan, welches dem Recht verpflichtet ist, weiss das Kantonsgericht über seine Grenzen der Aufsicht.</p> <p>2. Fassung Vernehmlassung / Synopse Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten</p> <p><b>Art. 6 Abs. 2</b> Der letzte Satz «Die gesetzlichen Grenzen für die Aufsicht sind zu beachten.» ist zu streichen (vgl. oben).</p>	<p>Die Ausführungen richten sich an den Grossen Rat und sollen diesem der Erläuterung dienen. Dass das Kantonsgericht seine Pflichten kennt, steht ausser Frage.</p> <p>Es ist richtig, dass der Satz keine eigenständige Bedeutung hat. Der Inhalt ergibt sich bereits aus den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben. Im Zusammenhang mit der Durchführung von Mitarbeitergesprächen kommt ihm aber als Hinweis doch eine gewisse klärende Bedeutung zu.</p> <p><b>Antrag:</b> belassen.</p>
--	--	--